

Passantrag für Junioren / Juniorinnen

Einzusenden an BFV, Passabteilung, 80323 München (siehe Seite 2 unten)



Wird vom BFV ausgefüllt!		Zustimmung: Ja ☐ Nein ☐	
F2 ☐	F4 ☐	F5 ☐	F6 ☐
F3 ☐	Wegfall der Wartefrist ☐	Alt+4 ☐	
		Abmeldung:	
		Letztes Spiel:	

Nachstehende Angaben sind vom antragstellenden Verein vollständig und gut leserlich mit PC (Weiterspringen mit Tab-Taste oder per Mausklick) oder handschriftlich (in Blockschrift) auszufüllen!

Vereinsnummer (4stellig):

7565

Bei Zugang zu einer Junioren-Fördergemeinschaft (JFG) bitte zusätzlich angeben: Vereinsnummer (4stellig) + Name des Stammvereins

Vereinsname: FC Wipfeld

Letzter Verein: FC Wipfeld

Passnummer des letzten Vereins (8stellig): 0399 – 9538

Familienname: Schwinn

Vorname: Cornell

Geburtsdatum: 01. 09. 2007

Geschlecht ☒ männlich ☐ weiblich

Straße, Haus-Nr.: Hofstraße 3

PLZ: 97279 Wohnort: Prosselsheim

Staatsangehörigkeit: deutsch
(siehe auch nächste Seite!)

Geburtsort: Schweinfurt

Zutreffendes ist vom Verein anzukreuzen:

☐ Erstaussstellung

☐ Duplikat (Verlusterklärung ist beizufügen)

☐ Vereinswechsel gem. § 25 (5a) JO (s. Seite 2)

☐ Wechsel Stammverein JFG

☐ Vereinswechsel

☐ Vereinswechsel gem. § 25 (5) JO (s. Seite 2)

☐ Vereinswechsel gem. § 25 (5b) JO (s. Seite 2)

☐ Sonstiges:

Bei Vereinswechsel ist der Spielerpass diesem Antrag im Original beizufügen. Liegt der Spielerpass nicht bei, erfolgt kostenpflichtiger Passeinzug nach § 48 Abs. 7 SpO!

Der Verein bestätigt mit Unterschrift und Stempel, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen und mit der nötigen Sorgfalt der Vereinsverantwortlichen ermittelt worden sind. Der Verein muss sich von der Richtigkeit der persönlichen Angaben der Spieler in geeigneter Weise, gegebenenfalls durch Einsicht in entsprechende Ausweise bzw. Urkunden selbst verantwortlich überzeugen. Bei nachträglicher Feststellung der Unrichtigkeit werden Verein und Spieler im Rahmen eines sportgerichtlichen Verfahrens nach den Ordnungen des BFV belangt. Die Mitgliedschaft des Spielers beim antragstellenden Verein wird vorausgesetzt. Bei Nicht-EU-Ausländern trägt der Verein die Verantwortung, dass die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzgebers bezüglich des Arbeits- und Aufenthaltsrechts eingehalten werden. Hinweis für Vertragsspieler: Der Spieler versichert mit seiner Unterschrift, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler eingegangen ist. Der Spieler bzw. ein Erziehungsberechtigter erklärt sich damit einverstanden, dass der BFV die Spielerdaten gemäß § 4 (13) BFV-Satzung speichert und weiterverwendet.

Unterschrift und Stempel des Vereins

Datum, Unterschrift Spieler / Spielerin
(ausgenommen E-, F- und G-Junior/-innen)

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Passantrag für Junioren / Juniorinnen

Einzusenden an BFV, Passabteilung, 80323 München (siehe Seite 2 unten)



Bitte ankreuzen, welcher Fall vorliegt

In folgenden Fällen entfällt die Wartezeit für alle Mannschaften:

Vereinswechsel gemäß § 25 (5a) Jugendordnung

- ☐ Wenn Junioren/Juniorinnen nachweislich 6 Monate nicht mehr gespielt haben (Privat- oder Verbandsspiel!) (ausgenommen Auswahlspieler). Entsprechende(r) Nachweis(e) ist (sind) zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis einzureichen. Ein späterer Nachweis wird nicht anerkannt.

Vereinswechsel gemäß § 25 (5b) Jugendordnung

- ☐ Bei nachgewiesenem Umzug (Wechsel des Wohnortes oder des Hauptwohnsitzes innerhalb einer Ortschaft) wird das sofortige Spielrecht erteilt (ausgenommen Auswahlspieler). Dabei muss der neue Verein dem neuen Hauptwohnsitz deutlich näher liegen als der bisherige Verein. Die Spielerlaubnis ist innerhalb von drei Monaten ab dem Tag des Umzugs zu beantragen. Die Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes über den erfolgten Umzug ist mit einzureichen.

Vereinswechsel gemäß § 25 (5) Jugendordnung

- ☐ Wenn sich der bisherige Verein oder dessen Fußballabteilung aufgelöst hat. Dies gilt auch, wenn der Verein in einer Juniorenaltersklasse den Verbandsspielbetrieb eingestellt hat und auch in der nächsthöheren Juniorenaltersklasse am Verbandsspielbetrieb nicht teilnimmt. Bei A-Junioren bzw. B-Juniorinnen, wenn der Verein in diesen Altersklassen mit keiner Mannschaft am Verbandsspielbetrieb teilnimmt oder sie zurückzieht. Die Wartezeit entfällt nicht für solche Junioren/-innen, deren Abmeldung für die Zurückziehung einer Mannschaft mitursächlich war. Eine Bestätigung des bisherigen Vereins ist vorzulegen.
- ☐ Bei Zusammenschluss von Vereinen, wenn der Spieler für einen derselben die Spielerlaubnis besaß. Das Einverständnis des Spielers ist **gleichzeitig** schriftlich vorzulegen.
- ☐ Wird ein derartiger Vereins-Zusammenschluss rückgängig gemacht, hat sich der Spieler innerhalb von 8 Tagen durch Erklärung gegenüber dem Verein und Verband zu entscheiden, welchem Verein er angehören will.
- ☐ Wenn der Spieler anlässlich eines Zusammenschlusses seines Vereins mit einem anderen Verein bis zum festgelegten Abmeldetag des Spieljahres zu einem dritten Verein wechselt.
- ☐ Bei Rückkehr zum alten Verein, wenn der neue Verein der Rückkehr zustimmt und der Spieler für den neuen Verein noch kein Verbandsspiel (dies sind gem. § 2 Abs. 2 SpO und JO alle vom Verband durchgeführten Spiele) bestritten hat. Ebenso, wenn ein Spieler während des Laufes der Wartezeit (für Verbandsspiele) aufgrund der Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und für den neuen Verein noch kein Spiel bestritten hat.
- ☐ Bei Neugründung eines Vereins an einem bisher vereinslosen Ort oder bisher selbstständigen Ortsteil, der im Zuge staatlicher Verwaltungsvereinfachung seine Selbstständigkeit verloren hat. Der Spieler muss laut gemeindeamtlicher Bestätigung dort mindestens seit zwei Jahren ansässig und der Beitritt innerhalb eines Monats nach Gründung des neuen Vereins erfolgt sein.

Die vorstehenden Bestimmungen der Jugendordnung gelten bei Vereinswechsel von Junioren/-innen mit Ausnahme der Junioren des älteren A-Junioren-Jahrgangs und Juniorinnen des älteren B-Juniorinnen-Jahrganges. Für den älteren A-Junioren-Spieler und die ältere B-Juniorinnen-Spielerin gilt § 50 Abs. 2 SpO.:

- ☐ Wenn Amateurspieler nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben (Privat- oder Verbandsspiel!). Die Berechnung der Frist von 6 Monaten beginnt frühestens mit dem Tag, an dem evtl. Sperrstrafen ablaufen. Entsprechendes gilt für den Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt. Entsprechende Nachweise bzw. Bestätigungen vom bisherigen Verein sind zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis einzureichen.

Erforderliche Angaben bei Ausländern und Spielern ab vollendetem 12. Lebensjahr, die aus dem Ausland kommen bzw. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen u. in Deutschland ein Spielrecht beantragen:

Für Jugendliche zwischen 12-18 Jahren, die ein Spielrecht in einem bayerischen Fußballverein beantragen, wird eine Zusatzklärung benötigt → siehe unten angegebenen Internetlink!

Anforderungen einzelner (ausländischer) Nationalverbände über die grundsätzlichen Angaben hinaus:
Siehe Internet: www.bfv.de → Spielbetrieb → Pässe & Vereinswechsel → Sonderbestimmungen

- Name der Eltern	Vorname Vater :
	Nachname Vater :
	Vorname Mutter :
	Nachname Mutter :
- <u>Letzter Wohnort im Ausland</u> :	
- <u>Name des letzten Vereins im Ausland</u> :	
Spielerpass des letzten Vereins beigelegt: ☐ ja ☐ nein	

An den
Bayerischen Fußball-Verband e.V.
- Passabteilung -

80323 München